

Verschmelzungsinformation für Anleger des CS Aktien Plus (übertragendes Sondervermögen) und des Credit Suisse MACS European Dividend Value (aufnehmendes Sondervermögen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie darüber informiert, dass die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend auch „KVG“) beschlossen hat, das OGAW-Sondervermögen **CS Aktien Plus** („übertragendes Sondervermögen“) auf das OGAW-Sondervermögen **Credit Suisse MACS European Dividend Value** („übernehmendes Sondervermögen“) zum **24. Februar 2016** („Übertragungstichtag“) zu verschmelzen.

Bitte beachten Sie:

Bereits am 08.01.2016 wird die Anteilausgabe des übertragenden Sondervermögens eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt können keine Anteile mehr erworben werden.

Ab 16. Februar 2016 bis einschließlich des Übertragungstichtages wird die Anteilausgabe des übernehmenden Sondervermögens eingestellt. Während dieser Zeit können keine Anteile erworben werden.

1. Art der Verschmelzung und beteiligte Sondervermögen

Bei der geplanten Verschmelzung handelt es sich um eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Abs. 19 Nummer 37 a) KAGB sowie um eine inländische Verschmelzung gemäß § 182 Abs. 1 Alt. 1 KAGB.

Dabei sollen sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGAW-Sondervermögens nach deutschem Recht

CS Aktien Plus („übertragendes Sondervermögen“)

WKN: 975126 ISIN: DE0009751263

auf das OGAW-Sondervermögen nach deutschem Recht

Credit Suisse MACS European Dividend Value („übernehmendes Sondervermögen“)

Aktuell bestehende Anteilklasse (künftig „Anteilklasse P“): WKN: A0M64D / ISIN: DE000A0M64D5

Zum 22.02.2016 neu aufgelegte Anteilklasse („Anteilklasse B“): WKN: A1145P / ISIN: DE000A1145P7

übertragen werden.

Bei den beiden Sondervermögen handelt es sich um deutsche Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie i.S.d. §§ 192 ff. KAGB.

Den Anlegern des übertragenden Sondervermögens werden Anteile an der zum 22.02.2016 neu aufgelegten Anteilklasse B des übernehmenden Sondervermögens mit der Verschmelzung ausgegeben.



2. Hintergrund der geplanten Verschmelzung (§ 186 Abs. 3 Nr. 1 KAGB)

Hintergrund für die geplante Verschmelzung ist das zu geringe Fondsvolumen, das ein effizientes Fondsmanagement im Sinne unserer Anleger nicht mehr zulässt. Per 31.10.2015 hatte der übertragende Fonds nur ein Fondsvolumen von 20,63 Mio. Euro, welches in den letzten Jahren stetig weniger wurde. Das übernehmende Sondervermögen hat per 31.10.2015 ein Fondsvolumen von 29.11 Mio. Euro. Weiterhin verfolgen die Sondervermögen grundsätzlich dieselbe Anlagestrategie. Eine Optimierung der Produktpalette durch Verschmelzung in ein Sondervermögen erhöht die Transparenz für die Anleger und ermöglicht die effiziente Weiterführung des übernehmenden Sondervermögens.

3. Erwartete Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens (§ 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB)

Übertragendes Sondervermögen:

Aufgrund der im Wesentlichen übereinstimmenden Anlagestrategie sind hinsichtlich der von den Anlegern der beiden Sondervermögen bei Erwerb bzw. darüber hinaus während der Haltedauer erwarteten Produkt- und Performanceeigenschaften keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Vorfeld der Verschmelzung wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Erhöhung der maximal zulässigen Verwaltungsvergütung und der maximal zulässigen Verwahrstellenvergütung für das übernehmende Sondervermögen beantragt, mit Schreiben vom 9.11.2015 genehmigt und mit einem geplanten Datum des Inkrafttretens vom 22.02.2016 veröffentlicht.

Die jährliche Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens wird von der bisher maximalen Höhe von 0,45 % auf die maximale Höhe von 1,2 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens angehoben.

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle wird von 1/12 von höchstens 0,04 % p.a. auf 1/12 von höchstens 0,15 % p.a. des Wertes des Sondervermögens angehoben, wobei der Mindestbetrag dieser Gebühr unverändert bei Euro 7.500,00 p.a. liegt.

Ebenfalls zum 22.02.2016 wird eine weitere Anteilklasse im übernehmenden Sondervermögen aufgelegt („Anteilklasse B“). Für diese Anteilklasse B gelten die vorgenannten maximalen Sätze der Verwaltungsvergütung und Verwahrstellenvergütung als aktuell ab Auflage der Anteilklasse erhobene Vergütung. Die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung der bereits bestehenden Anteilklasse P im übernehmenden Sondervermögen wird nicht verändert.

Die für die Anteilklasse B erhobenen Gebührensätze sind damit ab dem 22.02.2016 identisch zu den aktuell erhobenen Gebührensätzen beim übertragenden Sondervermögen.

Zum Zeitpunkt der Verschmelzung werden daher die Rahmenbedingungen des übertragenden Sondervermögens und der neu aufgelegten Anteilklasse B im übernehmenden Sondervermögen im Wesentlichen übereinstimmen.

Anlagegrenzen in der Fassung der aktuell gültigen Besonderen Anlagebedingungen („BAB“):

a) Wertpapiere

Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 51% aus Aktien bestehen. Schuldverschreibungen dürfen bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden. Wandel und Optionsanleihen sind von dieser Begrenzung ausgeschlossen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

b) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem OGAW-Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der AABen zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

d) Bankguthaben

Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

e) Investmentanteile

Es dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in alle nach Maßgabe des § 8 Ziffer 1 der AABen erwerbbaaren Investmentanteile angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

Im Hinblick auf die Verschmelzung ist keine Neuordnung des Portfolios vorgesehen.

Übernehmendes Sondervermögen:

Aufgrund der im Wesentlichen übereinstimmenden Anlagestrategie sind hinsichtlich der von den Anlegern der beiden Sondervermögen bei Erwerb bzw. darüber hinaus während der Haltedauer erwarteten Produkt- und Performanceeigenschaften keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Vorfeld der Verschmelzung wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Erhöhung der maximal zulässigen Verwaltungsvergütung und der maximal zulässigen Verwahrstellenvergütung für das übernehmende Sondervermögen beantragt, mit Schreiben vom 9.11.2015 genehmigt und mit einem geplanten Datum des Inkrafttretens vom 22.02.2016 veröffentlicht.

Die jährliche Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens wird von der bisher maximalen Höhe von 0,45 % auf die maximale Höhe von 1,2 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens angehoben.

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle wird von 1/12 von höchstens 0,04 % p.a. auf 1/12 von höchstens 0,15 % p.a. des Wertes des Sondervermögens angehoben, wobei der Mindestbetrag dieser Gebühr unverändert bei Euro 7.500,00 p.a. liegt.

Ebenfalls zum 22.02.2016 wird eine weitere Anteilklasse im übertragenden Sondervermögen aufgelegt („Anteilklasse B“). Für diese Anteilklasse B gelten die vorgenannten maximalen Sätze der Verwaltungsvergütung und Verwahrstellenvergütung als aktuell ab Auflage der Anteilklasse erhobene Vergütung. Die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung der bereits bestehenden Anteilklasse P im übernehmenden Sondervermögen wird nicht verändert.

Die für die Anteilklasse B erhobenen Gebührensätze sind damit ab dem 22.02.2016 identisch zu den aktuell erhobenen Gebührensätzen beim übertragenden Sondervermögen.

Zum Zeitpunkt der Verschmelzung werden daher die Rahmenbedingungen des übertragenden Sondervermögens und der neu aufgelegten Anteilklasse B im übernehmenden Sondervermögen im Wesentlichen übereinstimmen.

Anlagegrenzen in der Fassung der aktuell gültigen Besonderen Anlagebedingungen („BAB“):

a) Wertpapiere

Der Anteil der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere unterliegt grundsätzlich keinen besonderen Beschränkungen. Das OGAW-Sondervermögen muss auf konsolidierter Basis (durch direkte oder indirekte Anlagen) zu mindestens Dritteln (2/3) des Gesamtvermögens (nach Abzug der Bankguthaben) in Aktien von europäischen Gesellschaften investiert sein. Als europäische Gesellschaften in diesem Sinne gelten Gesellschaften mit Sitz in Europa oder Gesellschaften, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten in Europa ausüben. Investmentanteile an Aktienindex-Sondervermögen gemäß § 209 KAGB bei denen der zugrunde liegende Index aus Aktien von europäischen Gesellschaften besteht, werden in voller Höhe, Investmentanteile an Investmentvermögen, die nach ihren Besonderen Anlagebedingungen zu mindestens 51% in Aktien europäischer Gesellschaften investiert sind, werden zu 51% auf diese Anlagegrenze angerechnet. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

b) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem OGAW-Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der AABen zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal ein Drittel (1/3) des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

d) Bankguthaben

Bis zu einem Drittel (1/3) des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.

Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente und Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

e) Investmentanteile

Es dürfen bis zu 100 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen gehalten werden. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile in Bezug auf die Anlagestrategie und es kann auch vollumfänglich in ausländische Investmentanteile investiert werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

Käufe sowie Verkäufe von Anteilscheinen bleiben unverändert bewertungstäglich möglich.

Kostenregelungen des übertragenden Sondervermögens:
CS Aktien Plus

Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % (derzeit 5 %)
monatliche Verwaltungsvergütung	1/12 von bis zu 1,2 %, (derzeit 1,2%) des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten anteiligen Wertes des Sondervermögens.
monatliche Verwahrstellenvergütung	1/12 von bis zu 0,15 % (derzeit 0,15 %) des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten anteiligen Wertes des Sondervermögens, mindestens 7.500 € p.a.

Kostenregelung des übernehmenden Sondervermögens:
Credit Suisse MACS European Dividend Value in der (neu zum 22.02.2016 aufgelegten) Anteilklasse B

Ausgabeaufschlag	bis zu 5 % (derzeit 5 %)
monatliche Verwaltungsvergütung	1/12 von bis zu 1,2 % (derzeit 1,2 %) des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens
monatliche Verwahrstellenvergütung	1/12 von bis zu 0,15 % (derzeit 0,15 %) des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens 7.500 € p.a.

4. Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung

Der im Zuge der Verschmelzung vorgenommene technische Umtausch der Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen stellt für den Anleger einen steuerneutralen Vorgang dar, der keinem Steuerabzug unterliegt. Allerdings gelten die im übertragenden Sondervermögen bis zum Übertragungstichtag aufgelaufenen Erträge und auch die unrealisierten Gewinne und Verluste aus Finanzinnovationen den Anlegern zum Übertragungstichtag als zugeflossen. Diese Erträge werden im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses abzüglich der abzuführenden Kapitalertragssteuer berücksichtigt.

5. Ablauf der Fondsverschmelzung

Zum Übertragungstichtag werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens übertragen.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens berechnet (Nettoinventarwert, NAV), das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen am übernehmenden Sondervermögen, aus der neu zum 22.02.2016 aufgelegten Anteilklasse B, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht.

6. Rechte der Anleger (§ 187 KAGB)

Die Anleger beider Sondervermögen haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag die Möglichkeit, ihre Anteile – ohne weitere Kosten – zurückzugeben.

Jahresberichte, Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte beider Sondervermögen erhalten Sie kostenlos als Druckstück bei der Société Générale Securities Services GmbH, Apianstraße 5, D-85774 Unterföhring, Telefon: + 49 (0) 89 33 033 0, www.securities-services.societegenerale.com sowie der Credit Suisse (Deutschland) AG, Junghofstr. 16, D-60311 Frankfurt am Main, Telefon: + 49 (0) 69 75 38-15 00, www.credit-suisse.com.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Erklärung der Prüfung gem. § 187 Abs. 3 KAGB kostenlos zur Verfügung gestellt.

Diese Verschmelzungsinformation sowie die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens wurden den Anlegern auf dauerhaften Datenträgern übermittelt und außerdem auf der oben genannten Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Unterföhring, im Januar 2016

Société Générale Securities Services GmbH

Anlage:

Wesentliche Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens